

Archivierung von Notenlisten etc.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 1. April 2025 12:23

Zitat von fachinformatiker

Nach der DSGVO ist das private Archivieren von Notenlisten über die Zweckbindung hinaus streng verboten.

Das ist das Problem beim Abspeichern in digitaler Form. Die Papierlisten sind schon lang durch den Schredder gewandert. Wie bereits erwähnt handelt es sich um 5½-Zoll-Floppies aus den 90-er-Jahren des letzten Jahrtausends. Die DSGVO existiert erst seit 2016, die Vorgängerregelung wurde erst 2001 in Deutschland in Kraft gesetzt. Dass die Floppys noch existieren, hab ich erst vor Kurzem beim Umräumen entdeckt.

BTW: Unsere private "Lehrerbibliothek" im Keller ist 30 m² groß. Da hat sich eine Unmenge Material von Klasse 1-10 aus fast 40 Jahren durch 3 Lehrkräfte angesammelt. Unsere Tochter ist in unsere Fußstapfen getreten und hat ebenfalls Materialien aus- und abgelagert 😊